

Gesetz, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 54/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 11 wird der Begriff „gemeldete“ durch den Begriff „gehaltene“ ersetzt.
2. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Haltung von hundeführscheinpflichtigen Hunden

§ 5a. (1) Jede Person, die einen hundeführscheinpflichtigen Hund (Abs. 2) hält bzw. verwahrt, hat einen Sachkundenachweis im Sinne der positiven Absolvierung der Hundeführscheinprüfung gemäß § 8 Abs. 8 zu erbringen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden als hundeführscheinpflichtig gemäß Abs. 1 anzusehen sind.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Haltung von Hunden gemäß Abs. 2 in behördlich genehmigten Tierheimen, Tierspitälern oder Tierpensionen sowie auf Diensthunde des Bundes.

(4) Die Hundeführscheinprüfung ist drei Monate nach Aufnahme der Haltung eines Hundes gemäß Abs. 2, frühestens jedoch ab dem sechsten Lebensmonat des Hundes zu absolvieren.

(5) Zur Absolvierung der Hundeführscheinprüfung sind nur jenen Personen zuzulassen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und über die notwendige Verlässlichkeit (Abs. 6) verfügen.

(6) Verlässlichkeit ist nicht gegeben bei einer:

1. rechtskräftigen Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden, wegen Zuhälterei, Drogenhandel, Menschenhandel oder Schlepperei,
2. rechtskräftigen Verurteilung wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels,
3. rechtskräftigen Verurteilung wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen,
4. rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen Tierquälerei gemäß § 222 StGB,
5. rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung der §§ 5 und 6 Tierschutzgesetz,
6. rechtskräftigen Verhängung eines Verbots der Tierhaltung gemäß § 39 Tierschutzgesetz,
7. rechtskräftigen Verhängung eines Verbots der Tierhaltung und des Umgangs mit Tieren gemäß § 4,
8. rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung von Aufträgen gemäß § 8 Abs. 5 oder 6.

(7) Personen, die einen Hund gemäß Abs. 2 halten bzw. verwahren, haben vor Beginn der Hundeführscheinprüfung den Nachweis über die Entrichtung der Hundeabgabe, über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 11 und über die Erreichung des Mindestalters (Abs. 5) vorzulegen sowie schriftlich zu bestätigen, dass sie über die Verlässlichkeit gemäß Abs. 6 verfügen. Ist der Hund nicht gemäß § 24a Tierschutzgesetz gekennzeichnet, ist ein Antreten zur Prüfung nicht zulässig.

(8) Bei Nichtbestehen der Hundeführscheinprüfung ist eine einmalige Wiederholung innerhalb von drei Monaten zulässig. Bei abermaligem Nichtbestehen der Prüfung hat die Behörde den Hund abzunehmen und ist dieser als verfallen anzusehen. Bei der Wiederholung der Prüfung muss jedenfalls ein Amtstierarzt oder eine Amtstierärztin des Magistrates anwesend sein, bei Bedarf ist auch ein Organ der Bundespolizeidirektion Wien beizuziehen.

(9) Wird ein Hund gemäß Abs. 2 ohne den erforderlichen Sachkundenachweis gehalten, so hat die Behörde den Hund bei Vorliegen erschwerender Umstände auf Kosten und Gefahr des Halters bzw. der Halterin abzunehmen und ist dieser als verfallen anzusehen. Wird ein Hund gemäß Abs. 2 ohne den erforderlichen Sachkundenachweis verwahrt, so hat die Behörde den Hund bei Vorliegen erschwerender Umstände auf Kosten und Gefahr des Halters bzw. der Halterin abzunehmen und dem Halter bzw. der Halterin zurückzustellen, sofern dieser bzw. diese über die notwendigen Voraussetzungen verfügt. Ist dies nicht der Fall, ist der Hund als verfallen anzusehen.

(10) Die Behörde hat die Frage, ob es sich bei einem Hund um einen gemäß Abs. 2 handelt, nach dem äußeren Erscheinungsbild des Hundes vorzunehmen. Ergibt die Prüfung Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass es sich um einen Hund gemäß Abs. 2 handelt, gilt der Hund als hundeführscheinpflichtiger Hund, sofern nicht der Hundehalter bzw. die Hundehalterin durch eine fachtierärztliche Begutachtung nachweist, dass es sich nicht um einen Hund gemäß Abs. 2 handelt.

(11) Jede Person, die einen Hund gemäß Abs. 2 an öffentlichen Orten führt, ist verpflichtet, die Bestätigung über die positive Absolvierung der Hundeführscheinprüfung wie auch einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und diese den Organen der Behörde auf Verlangen auszuhändigen.

(12) Hunde gemäß Abs. 2 müssen bis zur positiven Absolvierung der Hundeführscheinprüfung an öffentlichen Orten mit einem Maulkorb versehen sein. Diese Verpflichtung gilt auch für Halter bzw. Halterinnen, die mit einem Hund gemäß Abs. 2 nur kurzfristig in Wien aufhältig sind. “

3. Nach § 8 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Der Tierschutzombudsmann Wien hat in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 Parteistellung. Er ist berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

„Schutzhundeausbildung

§ 8a. Die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken (Schutzhundeausbildung) sowie sonstige vergleichbare Ausbildungen von Hunden, die ein gegen den Menschen gerichtetes Angriffsverhalten beinhalten, sind verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Ausbildung von Diensthunden des Bundes.“

5. In § 11 Abs. 1 Einleitungssatz wird die Wortfolge „§ 13 Abs. 2 Z 1 bis 9 sowie 11 und 12“ durch die Wortfolge „§ 13 Abs. 2 Z 1 bis 9 sowie 11 bis 15“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 1 wird folgende Z 4 eingefügt:

„4. die Bestätigung über die positive Absolvierung der Hundeführscheinprüfung wie auch einen amtlichen Lichtbildausweis nicht mitführt bzw. den Organen der Behörde diese auf Verlangen nicht aushändigt (§ 5a Abs. 11),“

7. In § 13 Abs. 2 werden folgende Z 13 bis 15 angefügt:

„13. einen Hund gemäß § 5a Abs. 2 ohne den erforderlichen Sachkundenachweis (§ 5a Abs. 1) hält oder verwahrt,
14. der im § 5a Abs. 12 normierten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,
15. dem Verbot des § 8a zuwiderhandelt,“

8. In § 14 Abs. 1 wird die nach der Zahl „11“ ein Beistrich eingefügt und die Wortfolge „und 12“ durch die Wortfolge „12, 13 und 15“ ersetzt.

9. In § 14 Abs. 2 wird nach dem Begriff „9“ die Wortfolge „sowie 14“ eingefügt.

10. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 11 gilt für alle Hunde, die nach dem 1. Jänner 2006 geboren wurden. Für Hunde gemäß § 5a Abs. 2 gilt die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung unabhängig von deren Alter.“

11. § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Hunde gemäß § 5a Abs. 2, die zum Zeitpunkt der Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises (§ 5a Abs. 1) bereits in Wien gehalten wurden und für die nicht bereits ein freiwilliger Hundeführschein positiv absolviert wurde, ist innerhalb von einem Jahr ab diesem Zeitpunkt der Sachkundenachweis zu erbringen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2010, jedoch nicht vor Ablauf des Tages seiner Kundmachung, in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 11):

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung soll für alle in Wien gehaltene Hunde bestehen. Da nicht alle in Wien gehaltene Hunde auch gemeldet sind, wird nunmehr auf das Kriterium der Haltung abgestellt.

Als „Haltung“ im Sinne dieser Bestimmung ist ein nicht bloß kurzfristiger, d.h. ein mindestens einmonatiger, im Wesentlichen ununterbrochener Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wien zu verstehen. Durch diese zeitliche Determinierung soll für einen bloß kurzfristigen Aufenthalt (z.B. während eines Urlaubs oder in einer Tierklinik) eine Haftpflichtversicherung nicht erforderlich sein.

Zu Art. I Z 2 (§ 5a Abs. 1):

Der Sachkundenachweis ist nicht nur vom Halter bzw. von der Halterin (Eigentümer bzw. Eigentümerin) des Hundes zu erbringen, sondern auch vom Verwahrer bzw. von der Verwahrerin. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Personen, die einen solchen Hund an öffentlichen Orten führen, einen Hundeführerschein vorweisen müssen.

Wenn z.B. in einer Familie der Mann Halter des Hundes ist, sind andere Familienmitglieder bloß Verwahrer, müssen aber auch Hundeführschein haben, wenn sie den Hund an öffentlichen Orten führen wollen.

Entscheidend ist, dass die Person, die den Hund hält oder verwahrt, einen Hundeführschein absolviert hat, und dass mit dem betreffenden Hund ebenfalls bereits die Hundeführscheinprüfung abgelegt wurde. Das bedeutet, dass beispielsweise im Verhinderungsfall (Krankheit, Urlaub, etc.) hundeführscheinpflichtige Hunde auch von anderen Personen an öffentlichen Orten geführt werden können. Voraussetzung ist, dass diese Person selbst einen verpflichtenden Hundeführschein hat und auch für den „Fremdhund“ eine zu diesem Hund gehörende Zusatzkarte (die diesbezügliche rechtliche Regelung wird in einer Novelle zur Hundeführscheinverordnung erfolgen) vorweisen kann.

Klarstellend ist festzuhalten, dass die Begriffe „halten“ und „verwahren“ beide auch das Element des „Führens“ beinhalten.

Zu Art. I Z 2 (§ 5a Abs. 2):

Die konkrete Festlegung, für welche Hunde bzw. Kreuzungen eine Führscheinpflicht besteht, wird durch eine eigene Verordnung erfolgen.

Die Führscheinpflicht gilt jedenfalls auch für Kreuzungen der in der Verordnung genannten Hunde untereinander wie auch mit anderen Hunderassen (die nicht unter die Führscheinpflicht fallen).

Zu Art. I Z 2 (§ 5a Abs. 3):

Kein Sachkundenachweis ist erforderlich im Falle von Tierheimen und Tierkliniken wie auch für Diensthunde des Bundes, da in diesen Fällen von einer entsprechenden Qualifikation des Betreuungspersonals wie auch von geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für die Hunde auszugehen ist.

Als Diensthunde des Bundes gelten Hunde, die im Eigentum des Bundes stehen und gemäß § 10 Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006, oder §§ 17 bis 19 Militärbefugnisgesetz, BGBl. I Nr. 86/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 85/2009, Verwendung finden.

Unter behördlich genehmigten Tierheimen bzw. Tierpensionen sind rechtskräftige Bewilligungen gemäß §§ 29 bzw. 31 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2008, zu verstehen.

Hinsichtlich Tierspitäler ist eine rechtskräftige Bewilligung gemäß der Kundmachung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien betreffend die veterinärpolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern in Wien, LGBl. für Wien Nr. 4/1923, gemeint.

Zu Art. I Z 2 (§ 5a Abs.5):

Auf Grund der Tatsache, dass bestimmte Hunde bei falscher und unsachgemäßer Haltung schwerste Verletzungen bzw. massive Schäden verursachen können, sollten nur jene Personen einen hundeführscheinpflichtigen Hunde halten bzw. verwahren dürfen, die über die erforderliche Verlässlichkeit verfügen.

Zu Art. I Z 2 (§ 5a Abs. 6):

Rechtskräftige Verurteilungen bzw. Bestrafungen wegen bestimmter Delikte sollen von vornherein einen Ausschlussgrund darstellen. Dies ist damit zu begründen, dass bestimmte Delikte einen Rückschluss auf die Einstellung einer Person gegenüber der Rechtsordnung im allgemeinen wie auch im speziellen hinsichtlich der mit der Haltung von Hunden verbundenen Pflichten zulassen und in diesem Sinne eine Verlässlichkeit nicht anzunehmen ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 5a Abs. 7):

Kann eine Person bei der Anmeldung zur Hundeführscheinprüfung die Entrichtung der Hundeabgabe, den Abschluss der Haftpflichtversicherung wie auch das Erreichen des Mindestalters nicht nachweisen, so ist sie erst gar nicht zur Prüfung zuzulassen.

Weiters ist ein Antreten zur Prüfung nur zulässig, wenn der Hund gemäß § 24a Tierschutzgesetz gechippt ist. Dies ist für die Ausstellung des Hundeführscheins erforderlich, um eine Identifizierung des Tieres und somit eine eindeutige Zuordenbarkeit zu gewährleisten.

Zu Art. I Z 2 (§ 5a Abs. 9):

Hundeführscheinpflichtige Hunde können bei unsachgemäßer Haltung Verletzungen und Schäden mit schwersten Folgen verursachen, deshalb muss ein Hundehalter bzw. Hundehalterin über eine erhöhte Sachkunde verfügen. Hält nun jemand einen solchen Hund ohne den erforderlichen Hundeführschein (entweder weil dieser überhaupt nicht absolviert wurde oder weil die Prüfung – trotz Wiederholung – nicht bestanden wurde), so hat die Behörde den Hund abzunehmen.

Die Abnahme setzt jedoch das Vorliegen besonders erschwerender Umstände voraus (wenn z.B. der Halter bzw. die Halterin uneinsichtig ist, der Hund sich aggressiv verhält, der Halter bzw. die Halterin den Hund nicht unter Kontrolle hat, u.dgl.).

Diese Maßnahme stellt einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar. Der Hund gilt ex lege als verfallen, d.h. es ist keine bescheidmäßige Feststellung erforderlich.

Zu Art. I Z 2 (§ 5a Abs. 10):

Mit der gegenständlichen Bestimmung wird eine Beweislastumkehr zu Lasten des Hundehalters bzw. der Hundehalterin begründet. Die Behörde beurteilt die Zuordenbarkeit eines Hundes zu den in der Verordnung gemäß § 5a Abs. 2 genannten Hunden nur auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes (Phänotypus) des Hundes. Ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin der Meinung, dass sein bzw. ihr Hund nicht unter die in der Verordnung genannten Hunde fällt, muss er bzw. sie dies durch ein fachtierärztliches Gutachten nachweisen.

Zu Art. I Z 2 (§ 5a Abs. 12):

Als kurzfristiger Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung gilt ein nicht länger als ein Monat dauernder Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wien.

Ist jemand mit einem Hund gemäß Abs. 2 länger als ein Monat in Wien aufhältig, liegt im Sinne dieser Bestimmung ein kurzfristiger Aufenthalt nicht mehr vor und muss daher ein Hundeführschein absolviert werden. In diesem Fall ist innerhalb von zwei Monaten die Hundeführscheinprüfung abzulegen.

Zu Art. I Z 4 (§ 8a):

Als Schutzhundeausbildung ist jede Ausbildung eines Hundes zu verstehen, die u.a. eine Förderung der Kampfbereitschaft des Hundes in Form eines Beiss- und Angriffstrainings (sog. „scharf machen“) für Menschen gegenüber anderen Personen zum Inhalt hat. Nicht als Schutzhundeausbildung gelten die Gebrauchshundeausbildungen und Prüfungen gemäß der Österreichischen Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes.

Ein Einsatz des Hundes als Waffe ist verboten. Die Verwendung von Hunden gemäß Waffengebrauchsgesetz 1969 und Militärbefugnisgesetz ist ausschließlich Diensthundeführern und Diensthundeführerinnen des Bundes vorbehalten und darüber hinaus speziell in der Diensthunde-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 494/2004, geregelt.

Klarstellend ist festzuhalten, dass die Schutzhundausbildung der Exekutive und des Bundesheeres von der gegenständlichen Bestimmung nicht umfasst ist, da dies aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht Regelungsinhalt dieses Gesetzes sein kann.